

Dazu Entschädigung für vorübergehende gänzliche Erwerbseinkünfte Fr. 324 50
 Total Fr. 3567 03

Davon seien dem Kläger zu ersetzen 50 %/o, also Fr. 1783 50

Hievon sei abzugziehen die Zahlung von " 324 50

und der Rest von Fr. 1459 —

sei dem Kläger mit 60 %/o, also mit " 875 40

gemäß dem vom Beklagten mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Nachlassverträge zuzusprechen.

In erster Linie erhebt sich die Frage, ob im Haftpflichtprozesse dann, wenn im Laufe desselben vom Beklagten ein Nachlassvertrag abgeschlossen worden ist, von dem über den Haftpflichtanspruch urteilenden Gericht die Reduktion der Forderung auf die Nachlassquote ausgesprochen werden kann. Diese Frage ist zu bejahen: Der Streit darüber, inwieweit der Schuldner durch den Nachlassvertrag befreit sei, bzw. ob der Nachlassvertrag auch für die Haftpflichtforderung gelte, erscheint als ein Incidens im Haftpflichtprozesse, über das naturgemäß der Haftpflichtrichter zu entscheiden hat, da es sich um einen civilrechtlichen Einfluß auf die Forderung handelt, da ferner sonst eine unnötige Weiterung des Verfahrens entstehen würde, und zudem die Gefahr nahe läge, daß der Haftpflichtkläger besser gestellt wäre als der Gläubiger einer unbestrittenen Forderung. Die Haftpflichtforderung, die ihrem Grunde nach schon mit dem Tage des Unfalles entstanden ist, wird in ihrem rechtlichen Bestande wie jede andere Forderung vom Nachlassvertrage in der Weise berührt, daß der Schuldner wenigstens civiliter von der nachgelassenen Forderung befreit wird, wenn schon eine Naturalobligation für dieselbe weiterbestehen mag (vgl. Untl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXVI, 2. Teil, S. 194, Erw. 4, i. S. Burchhalter & Cie. gegen Jörg).

Dieses einmal festgestellt, erweist sich eine Erhöhung der von den Vorinstanzen gesprochenen Summe als angemessen, und zwar wesentlich deshalb, weil der Kläger infolge der schlechten ökonomischen Lage des Beklagten keinen eigentlichen Vorteil der Kapitalabfindung hat, vielmehr der eine Hauptvorteil der Kapitalabfindung: die Sicherheit der Auszahlung, hier nicht vor-

Handen ist, zumal die Forderung des Klägers von der Nachlassverwaltung nicht zugelassen worden war und somit für dieselbe keine Sicherstellung geleistet werden mußte. Demnach rechtfertigt sich, dem Kläger 1100 Fr. zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht
 erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die ihm vom Beklagten zu bezahlende Entschädigung auf 1100 Fr. erhöht wird.

V. Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien. — Etablissement des lignes télégraphiques et téléphoniques.

S. Nr. 103, arrêt du 6 octobre 1900 dans la cause
 Chassot-Forney contre Confédération.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation de la justice civile.

100. Urteil vom 8. Dezember 1900 in Sachen
 Gerber gegen Danuser.

Kassation in Civilsachen, Art. 89 ff. Org.-Ges. — Fälschliche Anwendung des kantonalen Rechtes statt des eidgenössischen betr. Gewähr für Viehhauptmängel, Art. 890 O.-R. Fehlender Kausalzusammenhang zwischen der unrichtigen Rechtsanwendung und dem Endentscheid.

A. Als festgestellt ist nach den Akten und dem Urteil der Vorinstanz folgender Thatsbestand anzunehmen: Am 5. Februar 1900 kaufte der Kassationskläger Gerber vom Kassationsbeklagten Danuser auf dem Viehmarkt in Chur eine „Mese“ zum Preise

von 170 Fr. Das Tier war sehr mager; als Gerber den Danuser nach Abschluß des Kaufes fragte, ob es auch gesund sei, antwortete Danuser nach Aussage der hierüber einvernommenen Zeugen: „So viel ich weiß, ist das Tier gesund.“ Mit Brief vom 14. Februar teilte Gerber dem Danuser mit, das Tier sei nicht gesund, es fresse nicht; er stelle ihm dasselbe zur Rücknahme zur Verfügung. Danuser antwortete auf diesen Brief nicht. Am 22. gl. Mts. stand das Tier um; die Sektion ergab chronische Herzbeutelentzündung, croupöse Pneumonie mit Verfauchung, sowie Pleuritis, und nach dem Gutachten der secierenden Tierärzte litt das Tier an keinem Gewährsmangel, und mußte die chronische Herzbeutelentzündung schon verschiedene Monate vor dem Tode ihren Anfang genommen haben.

B. Da zwischen den Parteien keine Einigung zu Stande kam, erhob Gerber gegen Danuser vor Kreisgericht Trins Klage mit dem Rechtsbegehren, der Beklagte sei zur Bezahlung von 220 Fr. 90 Cts. an den Kläger zu verurteilen. Mit Urteil vom 5. Oktober 1900 hat das Kreisgericht Trins die Klage abgewiesen. Die für den heutigen Entscheid erheblichen Erwägungen dieses Urteils lauten wörtlich: „Die Identität einmal festgestellt, fragt es sich, ob bei Beurteilung des vorliegenden Falles die Bestimmungen des bündnerischen Privatrechtes, oder diejenigen des Obligationenrechtes Platz zu greifen haben. In dieser Hinsicht teilt das Gericht die Ansicht des Beklagten, daß beim Handel mit Vieh hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die kantonalen Bestimmungen zu gelten haben, demnach im vorwürfigen Falle § 345 des P.-R., denn das Obligationenrecht hat die Bestimmungen unseres Gesetzes hinsichtlich der Mängel beim Viehhandel nicht aufgehoben. Gestützt auf den Wortlaut des Art. 890 O.-R. in Verbindung mit der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht d. d. 1. Januar 1883 Seite 20 ist das Gericht zu dieser Annahme berechtigt. Da die Parteien nun einig sind, daß das Tier nicht an einem Gewährsmangel gelitten habe, was auch das ärztliche Gutachten bezeugt, so fragt es sich, ob eine besondere Verabredung mit Bezug auf diesen Handel stattgefunden, d. h. ob der Verkäufer sich zu einer weitergehenden

„Währschaft verpflichtet hat. Diese Frage mußte das Gericht verneinen, indem das Gericht in den Worten, „so viel ich weiß, ist es gesund,“ keine Garantieleistung erblicken konnte. „Das Tier war mager, das hat der Käufer ja selbst gesehen und es wäre ihm zugestanden, vor Abschluß des Handels das Tier ärztlich untersuchen zu lassen; hat er dies nicht gethan, so muß er die Folgen tragen, nicht der Verkäufer. Es muß übrigens noch bemerkt werden, daß das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß der Verkäufer nicht wußte, daß das Tier mit einer innern Krankheit belastet sei und deshalb auch nicht seine Absicht war, den Käufer in doloser Weise zu täuschen.“

C. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Gerber rechtzeitig das Kassationsbegehren im Sinne des Art. 89 ff. Org.-Ges. ergriffen. Einen eigentlichen Antrag enthält die Beschwerdeschrift nicht; dagegen behauptet der Kassationskläger, das angefochtene Urteil habe seinem Entscheide fälschlich statt des eidgenössischen Rechtes, Art. 243 ff. O.-R., kantonales Recht zu Grunde gelegt. Unbestrittenmaßen handle es sich nämlich nicht um einen Gewährsmangel; wenn der Kassationsbeklagte auch nur die Zusicherung gegeben haben sollte: „so viel ich weiß, ist das Tier gesund“, so liege darin eine besondere Verabredung, die nach dem eidgenössischen Obligationenrecht zu beurteilen sei.

D. Der Kassationsbeklagte trägt auf Abweisung des Kassationsbegehrens an. Er führt aus, das kantonale Gericht habe nicht im vollen Umfange kantonales Recht angewendet, — was allerdings rechtsirrtümlich wäre, — sondern die Frage der Haftbarkeit wegen besonderer Zusicherungen nach eidgenössischem Obligationenrecht beurteilt, ohne dies freilich deutlich zu sagen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage der Statthastigkeit der Kassationsbeschwerde ist vorliegend zu befehen, da das Kreisgericht Trins in dieser Streitfache gemäß Art. 10, Ziff. 1 der graubündnerischen Zivilprozessordnung vom 1. Juni 1871 als letzte Instanz geurteilt hat, und auch der in Art. 89 Org.-Ges. vorgesehene Kassationsgrund: Anwendung des kantonalen statt des eidgenössischen Rechtes, geltend gemacht wird.

2. In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß der das

kantonale Recht bezüglich der Gewährleistung beim Viehhandel vorbehaltende Art. 890 Schweiz. D.-R. dahin auszulegen ist, daß hienach das kantonale Recht nur insoweit zur Anwendung kommt, als es spezielle Bestimmungen betreffend jene Gewährleistung enthält, und daß im übrigen die Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes Platz greifen, wie das Bundesgericht in feststehender Praxis (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 867 Erw. 4; Bd. XXIII, S. 178 Erw. 3; S. 813 f. Erw. 2; S. 182 Erw. 2) entschieden hat. Nun handelt es sich vorliegend um die Haftung des Verkäufers wegen (angeblicher) vertraglicher Zusicherungen, und hierüber stellt das bündnerische Privat-Gesetzbuch, Art. 345 ff., keine besonderen Vorschriften auf. Das Kreisgericht hatte daher seiner Beurteilung das eidgenössische Obligationenrecht, und nicht das kantonale bündnerische Privatrecht zu Grunde zu legen, und wenn es dieses an Stelle jenes angewendet hat, so liegt hierin ein Rechtsirrtum und der Kassationsgrund des Art. 89 Org.-Ges. Daß es nun aber wirklich von dieser rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen ist, ergibt sich aus der oben sub Fakt. B wörtlich wiedergegebenen Begründung seines Urteils mit Sicherheit; diese Begründung kann nicht etwa mit dem Kassationsbeflagten dahin ausgelegt werden, daß darin das eidgenössische Obligationenrecht stillschweigend als anwendbar erklärt wurde; sie geht vielmehr ausdrücklich dahin, das kantonale Recht sei, und zwar im ganzen Umfange und ausschließlich, für die Entscheidung des Rechtsstreites maßgebend.

3. Liegt sonach der Kassationsgrund des Art. 89 Org.-Ges. thatsächlich vor, so kann gleichwohl die Kassationsbeschwerde nicht gutgeheißen werden. Denn zu ihrer Begründeterklärung würde weiter gehören, daß der angefochtene Endentscheid mit dem durch die Beschwerde anfechtbaren Kassationsgrund in kausalem Zusammenhang stehen, daß der Endentscheid auf dem Rechtsirrtum beruhen würde. Zwar ist dieses Erfordernis im Gesetze, entgegen der Vorschrift des Art. 163 Org.-Ges. betr. die Kassation in Strafsachen, nicht ausdrücklich aufgestellt; allein es folgt so sehr aus der Natur der Sache, aus dem Wesen des Rechtsmittels der Kassation und aus der Stellung des Kassations-

richters, wie auch aus praktischen Gründen, daß an ihm auch hier festzuhalten ist. Alsdann aber kann die vorliegende Kassationsbeschwerde nicht begründet erklärt werden. Die Vorinstanz hätte nämlich auch bei Anwendung des eidgenössischen Rechtes, Art. 243 ff. D.-R., zu keinem andern Resultate gelangen können, als zur Abweisung der Klage; die fälschliche Anwendung des kantonalen statt des eidgenössischen Rechtes war also für ihren Entscheid nicht kausal, m. a. W. es könnte nach dem hier festgestellten Thatbestande auch bei Anwendung des eidgenössischen Rechtes nicht anders entschieden werden, als die Vorinstanz gethan hat. Aus diesen Gründen ist die Kassationsbeschwerde abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Kassationsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

101. Urteil vom 30. November 1900 in Sachen
Konkursmasse Stocker-Jost gegen Mariani Sala & C^o.

Anfechtung des Kollokationsplanes bei der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft. Beschleunigtes Verfahren. Berufungsfrist. Art. 193, 250 Abs. 4, Betr.-Ges.; Art. 65, Abs. 2 Org.-Ges.

In der Liquidation des ausgeschlagenen Nachlasses des Arnold Stocker-Jost sel., gew. Seidenhändlers in Zug, meldeten die Banquiers Mariani Sala & C^o in Como gestützt auf acht Wechsel eine Forderung von 24,248 Fr. 30 Cts. nebst Zins zu 5 % seit Verfall an. Das Konkursamt Zug als Verwalter der Masse Stocker anerkannte gemäß Kollokationsplan und Mitteilung vom 11. November 1899 eine Wechselforderung von 1593 Fr. 65 Cts. nebst 12 Fr. 95 Cts. Spesen und Zins à 5 % seit Verfall (Ende Februar 1898), sowie eine Buchforderung von 126 Fr. 50 Cts., bestritt dagegen den Rest. Mariani Sala & C^o klagten daher gegen die Masse Stocker dahin, dieselbe sei pflichtig, die Forderung der Firma Mariani Sala & C^o in Como im Betrage von 24,248 Fr. 30 Cts. nebst Zins à 5 % seit Verfall anzu-